



MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF
2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5
Tel: 02264/7500 oder 7501 FAX 02264/7501-16
E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at



Parteienverkehr: MO, DI, DO u. FR von 08.00 - 12.00 Uhr
DI von 16.00 - 19.00 Uhr
Bürgermeistersprechstunden: DI von 17.00 - 19.00 Uhr, FR von 07.30 - 08.30 Uhr

UID: ATU16215003
Bankverbindung:
IBAN: AT46 3243 8000 0240 0240
BIC: RLNWATW1438

Rückersdorf, am 03.03.2021

Betrifft: **VERLÄNGERUNG EINER BAUSPERRE GEMÄSS §35 FÜR DAS
GESAMTE GEWIDMETE WOHNBAULAND IN DER KG RÜCKERSDORF**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Die Marktgemeinde Harmannsdorf beabsichtigt die Verlängerung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., für das gesamte gewidmete Wohnbauland in der Katastralgemeinde Rückersdorf.

Der Teilbebauungsplan der Katastralgemeinde Rückersdorf befindet sich derzeit in Arbeit. Die Vorerhebungen und Detailbesprechungen wurden bereits durchgeführt. Mit der öffentlichen Auflage des Entwurfs kann Mitte 2021 gerechnet werden. Aus diesem Grund soll die estehende Bausperre gemäß NÖ Raumordnungsgesetz §35 Abs. 3 um ein Jahr (bis 27.03.2022) bzw. bis zur Rechtskraft des Teilbebauungsplans verlängert werden.

Bürgermeister Mag. Norbert Hendler stellt folglich den Antrag, folgende Verordnung zu beschliessen:

§ 1

Auf Grund des § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird die am 26.03.2019 für die Katastralgemeinde Rückersdorf beschlossene Bausperre für das gesamte gewidmete Bauland um ein Jahr verlängert.

§ 2 Ziel

Die Zielsetzung der Bausperre ist es eine weitere Verdichtung (insbesondere mit Wohnnutzungen) auf kleinflächigen Parzellen zu verhindern und dadurch die charakteristische Bebauungs- und Nutzungsstrukturen in der Katastralgemeinde zu erhalten.

Durch die Bausperre soll bereits kurzfristig die Notwendigkeit des Weiteren Ausbaues der sozialen und technischen Infrastruktur in der Marktgemeinde Harmannsdorf eingedämmt werden.

§ 3 Zweck

Die Bausperre hat den Zweck, für den Bereich des Wohnbaulandes in der Katastralgemeinde Rückersdorf die geplante Erstellung des Teilbebauungsplans zu sichern.

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine Festlegung von Mindestgrößen von Bauplätzen im Teilbebauungsplan der Katastralgemeinde erreicht werden. Daher kann die Schaffung von Bauplätzen

- im Bauland-Agrargebiet unter einem Mindestausmaß von 600 m² und
- im Bauland-Wohngebiet sowie im Bauland-Kerngebiet unter einem Mindestausmaß von 500 m² bis zur Aufhebung der Bausperre nicht bewilligt werden.

Während den durchzuführenden Untersuchungen bis hin zur Rechtskraft der Festlegungen auf den betroffenen Flächen dürfen Bauvorhaben, welche der Zielsetzung nicht entsprechen, nicht baubehördlich bewilligt werden.

Andere Bauvorhaben, welche nicht der Errichtung von neuen Wohneinheiten dienen, werden von der Bausperre nicht berührt.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit 27.03.2021 in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Mag. Norbert Hendler

Angeschlagen: 03.03.2021

Abgenommen: 18.03.2021



Der Bürgermeister:

Mag. Norbert Hendler